

Landespolizeiamt | Mühlenweg 166 | 24116 Kiel
per E-Mail

Ihre Zeichen: 287551/285948/285421
Ihre Nachricht vom: 04.01.2024
Mein Zeichen: 490-15.91-12/2024-211/2023

Christian Lindau
christian.lindau@polizei.landsh.de
Telefon: 0431 160-60110

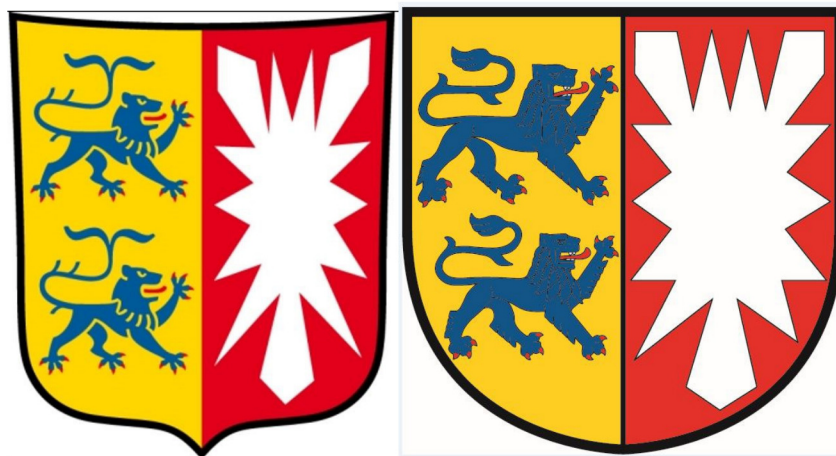
29.01.2024

Widerspruch nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Zu Ihrem Widerspruch vom 04.01.2023 möchte ich wie folgt Stellung beziehen:

1. Zur Anfrage 287551 - *Polizeistern Verwendung, Ausgestaltung, Abwandlungen*

Das Landeswappen existiert in den folgenden zwei verschiedenen Varianten:



Das unten spitz zulaufende Wappen ist das offizielle Landeswappen, welches als Muster 1 in der Anlage des Hoheitszeichengesetzes des Landes Schleswig-Holstein enthalten ist und nur durch Landesbehörden und Notare verwendet werden darf. Das unten abgerundete, sogenannte Bürgerwappen darf darüber hinaus auch durch Privatpersonen, Vereine und Firmen genutzt werden. Wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, ist der Polizeistern mit dem darin enthaltenen Bürgerwappen rechtlich nicht geschützt. Demzufolge ist dieser an keine feste

Ausgestaltung und Form gebunden. In der Landespolizei wird der Polizeistern in Verbindung mit dem Bürgerwappen im Mützenstern verwendet. Allerdings befindet sich dieser derzeit in der Überarbeitung, so dass zukünftig auch im Mützenstern das hoheitliche Zeichen enthalten sein wird.

Die von Ihnen geforderten Vorschriften, Handlungsanweisungen, etc. existieren nicht. Die Ausführungen im Bescheid vom 16.10.2023 sind diesbezüglich inhaltlich korrekt.

Bei Bedarf erhalten Sie weitere Informationen auch unter

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/landeskundewappen/LandeskundeWappen.html>

2. Zu den Anfragen 285948 und 185421 – Informationen zu den Wappen in den Polizeidirektionen Kiel und Flensburg

Für die Beschaffung von Wappen bzw. Amtsschildern für die Dienststellen und Liegenschaften sind die jeweiligen Polizeidirektionen zuständig. Auf Ihre Nachfrage vom 15.12.2023 wurde Ihnen am 09.01.2024 mitgeteilt, dass zur Beschaffung des Amtsschildes der Polizeistation Flensburg Nord keinerlei Informationen mehr vorhanden sind.

Hinsichtlich der Liegenschaften Polizeizentrum Eichhof sowie im Kronshagener Weg 105 in 24116 Kiel erhielten sie am 11.01.2024 die Antwort, dass ebenfalls keinerlei Informationen zur Beschaffung mehr vorliegen.

Bezüglich der Beschaffung von Amtsschildern für die Dienststellen im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Kiel wurden ebenfalls Nachforschungen angestellt. Es konnten jedoch ebenfalls keinerlei Informationen zur Beschaffung dieser Amtsschilder erlangt werden.

3. Zu Ihrer Beratungsbitte

Gemäß § 1 ist der Zweck des Informationszugangsgesetzes, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Informationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Veröffentlichung und Verbreitung dieser Informationen zu schaffen. Mit Ihrem in Ihrer Beratungsbitte formulierten Anliegen begehren Sie jedoch keinen Zugang zu weiteren Informationen, sondern möchten, dass die zukünftige Beschaffung der Amtsschilder gemäß den Bestimmungen aus dem Erlass IV 4010-50.10 vom 20.09.2018 vorgenommen wird.

Demzufolge wäre ein weiterer Antrag nach dem Informationszugangsgesetz, der dieses Anliegen beschreibt, nicht zielführend.

Ich kann Ihnen aber versichern, dass Ihre Anfragen im Zusammenhang mit dem Landeswappen dazu geführt haben, dass der besagte Erlass in das Bewusstsein bei den für die Beschaffung zuständigen Stellen in den Ämtern und Behörden der Landespolizei gerückt ist und zukünftig Beachtung finden wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid besteht die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein
Landespolizeiamt
-Stabstelle 1-
Mühlenweg 166
24116 Kiel